

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 2 (1836)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Aargau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§. 35. **Kommision.** Jeder Verhandlungsgegenstand kann in jeder Zeit der Berathung an eine Kommission, an die Vorsteherschaft, an die Kapitel, oder an die Prosynode zur Vorberathung gewiesen werden.

§. 36. **Ordnungsfrage.** Zur Handhabung des Reglements, so wie über die Behandlungsweise eines Berathungsgegenstandes, kann in jeder Zeit der Verhandlung von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden. Solche ist so gleich zu erörtern und zu entscheiden.

## VI. Revision des Reglements.

§. 37. Ein Antrag auf Abänderung des Reglements muß den Vorstehern der Kapitel und der Prosynode zur Vorberathung mitgetheilt werden. Im Falle der Bestimmung durch die Schulsynode ist die Abänderung dem Regierungsrath zu Genehmigung vorzulegen.

*Nargau. Wie man das neue Schulgesetz umgeht!*

*„An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“*

Das neue Schulgesetz — obgleich unvollkommen, wie alle Menschenwerke — enthält doch des Guten so viel, daß jeder Freund des Schulwesens und der darauf beruhenden Volksbildung im Vergleich mit der Vergangenheit große Hoffnungen auf dasselbe gründet, ohne sich dabei zu verhehlen, daß seine Einführung und Vollziehung auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen dürfte. Allein man gibt sich dem tröstlichen Glauben hin, daß guter Willen, mit Einsicht gepaart, viele Hindernisse besiegen könne und werde, die anfänglich Manchem fast unüberwindlich scheinen wollten. Und man hat sich in der That hierin bisher zum Theil nicht getäuscht: Die Bildung der Schulkreise und Schulpflegen liefert hiefür — besonders durch Vereinigung parasitärer Gemeinden — einen sprechenden Beweis. Es ist jedoch gewiß Niemanden in den Sinn gekommen, daß es Leute — ja — Behörden gibt, die gleichsam absichtlich das Gesetz umgehen, oder vielmehr offenbar auf die grellste Weise verleihen. Wir wollen hievon ein Beispiel anführen, das kaum seines Gleichen hat. — Der §. 21. des Schulgesetzes schreibt bekanntlich vor: „Wo die Sommerschulen nicht in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, sind im Sommer wöchentlich wenigstens acht Stunden der untern Klasse der Elementarschüler, sechs Stunden der obern Klasse der Elementarschüler, und vier Stunden in der Fortbildungsschule Unterricht zu ertheilen.“ Hierauf sich stützend, hat die Schulpflege von Würenlingen die Sommerschule also angeordnet:

a, der Unterlehrer gibt seinen Schülern wöchentlich 9 Stunden

- Unterricht, und zwar an drei Nachmittagen (Montag, Donnerstag und Samstag) von 1 bis 4 Uhr;  
 b. der Oberlehrer ist für seine Schüler auf 7 Stunden wöchentlich beschränkt, welche ebenfalls auf drei Werkstage (Dienstag, Mittwoch, Freitag) von 1 bis 3 Uhr vertheilt sind; nur eine einzige Stunde ist auf den sonntäglichen Nachmittag verlegt.

Die beiden Lehrer, von Eifer und Pflichtgefühl getrieben, machten dagegen Einwendung. Sie beriefen sich auf den §. 23. des Schulgesetzes, welcher lautet: „Wo die Gemeindschule eine hinreichende Lehrerzahl für verschiedene Klassen und Fächer hat, kann die Schulpflege mit Genehmigung des Bezirksschulrathes die Vertheilung der Lehrstunden und Fächer nach Maßgabe der Lehrerzahl vornehmen; jedoch soll die Unterrichtszeit, für welche jeder einzelne Lehrer verpflichtet ist (§. 47.), beibehalten werden.“ Der hier angeführte §. 47. verpflichtet den Lehrer im Sommer wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens zu 28 Stunden. Dennoch blieb die Schulpflege bei ihrer Anordnung stehen, und ihr Präsident berief sich ausdrücklich darauf, daß der Inspektor dieselbe genehmigt habe. — Der §. 21. kann die Schulpflege und den Inspektor keineswegs entschuldigen, da der Wortstain der §. §. 23. und 47. zu klar ist, als daß er eine Missdeutung zuließe. Die unverzeihliche Gleichgültigkeit, womit man hier die Schule behandelt, wird noch gesteigert, indem die wenigen Schulstunden gerade auf die ungünstigste Tagszeit verlegt sind. Am Vormittag müssen die Kinder arbeiten, und dann kommen sie müde in die Schule — während der heißesten Stunden des Tages. In Würenlingen weiß man hiefür kluger Weise einen vortrefflichen Grund: die Kinder können in dieser Zeit von ihrer vormittägigen Anstrengung ausruhen, um dann wieder desto rüstiger zu arbeiten.“ Dass ein Inspektor eine solche Anordnung und Umgehung des Schulgesetzes dulden kann, ist schwer zu begreifen, und man muß es sehr bedauern, daß diese Schulen im Laufe von sechs Monaten — außer der Frühlingsprüfung — gar nie inspiziert worden sind. — Es kann Niemanden entgehen, daß hier der Mangel an Aufsicht und Aufmunterung bereits eine für die Schule gefährliche Schlaffheit und Gleichgültigkeit erzeugt hat. Leider hat die Sache auch für die Lehrer noch eine andere bedenkliche Seite. Bereits werfen einzelne Bürger von Würenlingen die Frage auf, ob die Lehrer, welche nicht gesetzlich Schule halten, dennoch ihre gesetzliche Bezahlung beziehen können. — Die Schulpflege von Würenlingen und ihr Inspektor scheinen vergessen zu haben, daß wir nicht mehr unter dem alten, sondern unter dem neuen Schulgesetz leben, weshalb wir sie daran erinnern, indem wir ihnen rathen, das Schulgesetz leisiger zu studiren, damit sie einsehen, daß

dasselbe keine Rückschritte, sondern Fortschritte bezuwege. — Noch müssen wir der in Würenlingen vor einiger Zeit errichteten Fortschule erwähnen, weil es Thatsache ist, daß diese Anstalt bereits Schulversäumnisse veranlaßt hat, deren es bei der karg zugemessenen Schulzeit wahrhaftig nicht bedarf. — Am 15. Brachmonat 1836.

Kanton Aargau. Provisorisches Reglement über gleichmäßige Einrichtung der Gemeindeschulen, und namentlich der Fortbildungsschulen. Erlassen vom hohen Kantonschulrath am 24. März 1836.

### §. 1.

- a. Wenn die Gemeindeschule eine Gesamtschule ist unter einem Lehrer, so gehören in die untere Hauptklasse der Alltagsschule die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis zum vollendeten 10ten, in die obere Klasse der Alltagsschule die Kinder vom angetretenen 11ten bis zum vollendeten 13ten Altersjahr.
- b. Wenn sie — die Gemeindeschule — eine Sukkessivschule mit zwei Lehrern ist, so unterrichtet:
  - 1) der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis zum vollendeten 11ten Altersjahr als untere Hauptklasse;
  - 2) der Oberlehrer die Kinder vom angetretenen 12ten bis zum vollendeten 13ten Altersjahr als obere Hauptklasse der Alltagsschule und die Fortbildungsschüler.
- c. Wenn sie — die Gemeindeschule — eine Sukkessivschule mit 3 Lehrern ist, so unterrichtet:
  - 1) der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis zum vollendeten 9ten Altersjahr;
  - 2) der Mittelschule gehören an: die Schüler vom angetretenen 10ten bis zum vollendeten 12ten Altersjahr, von welchen der erste Jahrgang in Beziehung auf die Schulzeit (Gesetz §. 21 und 22) zur unteren, die zwei andern Jahrgänge zur oberen Hauptklasse der Alltagsschule gezählt werden;
  - 3) der Oberlehrer unterrichtet die Schüler der oberen Hauptklasse der Alltagsschule im letzten Jahre und die Fortbildungsschüler.

### §. 2.

Mach dem Grundsache obiger Altersbestimmungen und ins Besondere nach Maßgabe der Vorbereitung der Schüler ordnet beim Beginne eines jeden Schuljahrs die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers und im Einverständniß mit dem Schulinspektor die Abtheilungen der Klassen an.

## §. 3.

Für die Beförderung eines Schülers aus der untern in die obere Elementarklasse sind folgende Leistungen zu fordern:

- a. die Anfänge der religiösen Erkenntnisse mit Rücksicht auf biblische Geschichte;
- b. ziemliche Fertigkeit im richtigen Lautiren und betonten Lesen ihres Schulbuches, so wie im Verständniß des Gelesenen und im auswendigen Vortrage von Bibel- und Liederversen;
- c. Fertigkeit im Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Schrift und deren Verbindung zu Wörtern;
- d. einige Fertigkeit im Nachschreiben von diktirten Sätzen;
- e. Fertigkeit sowohl im mündlichen, als schriftlichen Uebertragen von einfachen Sätzen aus der Volks- in die Schriftsprache, so wie im eigenen Bilden einfacher Sätze nach den Übungen im Anschauen und Denken;
- f. einige Fertigkeit im Auflassen und im mündlichen Nachzählen sowohl volksdeutsch als schriftdeutsch vorgetragener leichter Geschichten; Anfänge im schriftlichen Nachzählen derselben;
- g. Anfangsgründe im Kopf- und Bifferrechnen durch alle 4 Spezies;
- h. Zeichnen einfacher Formen;
- i. Anfänge in Notenkenntniß und Gesangübung.

## §. 4.

Für die Beförderung eines Schülers aus der obern Elementarklasse in die Fortbildungsschule sind folgende Leistungen zu fordern:

- a. Umfassendere Kenntniß der biblischen Geschichten und entwickeltere Fähigkeit, die in den hl. Schriften enthaltenen Wahrheiten aufzufassen;
- b. Fertigkeit im richtigen Lesen, Verständniß ihres Lesebuches und richtiger Vortrag auswendig gelernter Bibelsprüche, erzählender Dichtungen und Lieder;
- c. eine reine und wohlgebildete Kurrentschrift, so wie einige Fertigkeit in der lateinischen Schrift;
- d. Kenntniß der Niedetheile, der Wortbildung, der Wortbiegung, so wie der Satztheile und der Bildung und Verbindung der verschiedenen Sätze;
- e. Fertigkeit im richtigen Uebertragen des Volksdialekts in die Schriftsprache, so wie im mündlichen und schriftlichen Nachzählen vorgetragener oder vorgelesener Geschichten mit Fertigkeit in Beobachtung der Rechtschreibung, Anfang in selbstgedachten Aufsätzen erzählenden und beschreibenden Inhalts;
- f. Fertigkeit im Kopf- und Bifferrechnen bis und mit der einfachen Regel de Tri und der Addition und Subtraktion der Brüche in Anwendung auf Beispiele aus dem Leben;

- g. Figurenzeichnen;
- h. Fortschritte im Gesang;
- i. Kenntniß in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde, so weit dieselben aus dem für diese Klassen bestimmten Lesebuche geschöpft werden können.

§. 5.

Wo die Elementarschule als Sukkessivschule in mehr als zwei gesonderte Schulen getrennt werden muß, wird der Inspektor die Forderungen, welche für die Besförderung eines Schülers in eine obere Klasse gemacht werden müssen, nach dem Maßstab der obigen Bestimmungen festsetzen.

Ausländische Schulnachrichten.

Unterrichtswesen in England. Es ist merkwürdig, daß nach vielen hundert Werken und Auffäßen, die in Deutschland über England erschienen sind, man dort noch so wenig einen Begriff von dem wahren Gange der britischen Staatsmaschine hat, daß selbst denkende hohe Beamte, welche uns von Zeit zu Zeit hier besuchen, mit wahrhaftem Erstaunen Dinge hier suchen und vermissen, welche bei unserer Verfassung nie ein Bedürfniß waren, ja, oft kaum möglich sind. Dies gilt besonders von der öffentlichen Erziehung. Seit einigen Jahren haben unsere Doktrinärs freilich vielfach den Pressbengel und sogar das Parlament in Bewegung gesetzt, um im Lande eine allgemeine, einförmige, von oben herab gebotene und geleitete Erziehung einzuführen; bis jetzt aber hat unsere Regierung durchaus nichts mit der öffentlichen Erziehung zu thun, und ich glaube, alle Bemühungen jener Philantropen werden an dem verben Freiheitssinne und Sektengeiste dieses Volkes scheitern. In Irland zwar hat man einen Versuch gemacht, die Erziehung des Volkes durch Unterstützung von Seiten der Regierung zu befördern. Dort, wo es so viele Arme gibt, und die Reicheren so wenig für das physische, wie für das geistige Wohl ihrer dürftigen Mitbrüder thun, ist ein solches Eingreifen mehr an seinem Orte; aber auch hier ist von Zwang keine Rede. Die königl. Kommission, in welcher wohlweislich Männer aus den drei vornehmsten religiösen Sектen, in welche das Land getheilt ist, Sitz und Stimme haben, beschränkt sich auf die Auswahl von Büchern, welche so abgefaßt sind, daß wo möglich kein Theil der Religion wegen Unstößl. finde, und auf die Empfehlung solcher Schulen, die sich dem von ihr vorgezeichneten Plane unterwerfen wollen, an die Regierung, damit denselben die erforderlichen Geldbeiträge geleistet werden. Eine eigentliche Lehrmethode liegt indessen nicht im Plane dieser Kommission; der Zweck ist im Grunde rein